



Arbeitspapier zur Kostenheranziehung

Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im SGB VIII geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit wesentlichen oder drohenden wesentlichen körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten. Insbesondere sollen einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leis-

tungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII gegeben werden. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei den Leistungen. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorgeschlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises, zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen oder zu Veränderung des Umfangs der Kostenbeteiligung führen kann, ist Gegenstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“. In der Unterarbeitsgruppe „Daten“ werden die Kostenfolgen der Optionen ebenfalls diskutiert und geprüft. Mit Blick auf die Vorgaben des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII stehen die dargelegten Handlungsoptionen insofern sämtlich unter Vorbehalt.

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

1. Zum SGB VIII

Die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach den §§ 90 ff. SGB VIII und der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung). Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII wurde das Recht der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe mehrfach geändert. Die wichtigsten jüngeren Änderungen ergaben sich aus dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) (KJVVG), das am 3. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, sowie dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 wurde bisher erst einmal geändert und zwar mit der Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040).

2. Zum SGB IX

Die Eingliederungshilfe war bis 2019 Bestandteil der Sozialhilfe und damit im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Somit erhielt Eingliederungshilfe nicht, wer

sich u. a. durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens nach den Regelungen des Elften Kapitels SGB XII selbst helfen konnte.

Mit dem 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Recht der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen verankert. Menschen mit Behinderungen müssen sich seither mit einem deutlich geringeren Eigenbeitrag aus ihrem Einkommen an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen. Zudem wurde der Vermögensschonbetrag deutlich angehoben. Darüber hinaus wurden die Regelungen zu einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfeleistungen im Wesentlichen inhaltsgleich in das SGB IX, Teil 2 (Näheres s. II, Nr.2) übertragen.

Auch in der neugeregelten Eingliederungshilfe werden bei minderjährigen Leistungsbeziehenden weiterhin die im selben Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil mit ihrem/seinem Einkommen und Vermögen herangezogen. Ehe- und Lebenspartner von Leistungsbeziehenden werden hingegen nicht mehr herangezogen. Auch Eltern volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen, werden seit 1. Januar 2020 nicht mehr mit ihrem Einkommen herangezogen. Zwar sah das BTHG mit § 138 Absatz 4 SGB IX ursprünglich vor, die Eltern volljähriger Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit einem Betrag von ca. 32 Euro an den Kosten zu beteiligen. Diese Regelung wurde jedoch noch vor ihrem Inkrafttreten mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz abgeschafft.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Zum SGB VIII

Für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden gemäß § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Seit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung können gemäß § 92 Absatz 1 SGB VIII nur noch Elternteile aus ihrem Einkommen zu den Kosten der Leistungen und Maßnahmen herangezogen werden. Bei teilstationären Leistungen gilt dies nur für den Elternteil, der auch mit dem jungen Menschen in einem Haushalt lebt. Die Elternteile werden seit der Neuordnung der Kostenbeteiligung durch das KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005) getrennt zu den Kosten herangezogen, unabhängig davon, ob sie zusammenleben (§ 92 Absatz 2 2. HS SGB VIII).

Für die Höhe des Kostenbeitrags der Elternteile ist das maßgebliche Einkommen des Elternteils ausschlaggebend. Das maßgebliche Einkommen wird so ermittelt, dass im

Grundsatz pauschal 25 % von dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen abgezogen werden. Sind die Belastungen, wie zum Beispiel die Schuldverpflichtungen, insgesamt höher als 25 % des Nettoeinkommens, so können die tatsächlichen Belastungen vom Nettoeinkommen abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (§ 93 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB VIII). Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Leistung, für die der Elternteil zu den Kosten herangezogen wird, vorausgeht. Auf Antrag kann das Einkommen nachträglich auch durch das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres der Leistung ersetzt werden. Bei besonderer Härte kann bereits vorläufig von dem glaubhaftgemachten Monatseinkommen während der Leistung ausgegangen werden.

Darüber hinaus können gemäß § 92 Absatz 1a SGB VIII die jungen Menschen selbst, ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Elternteile unabhängig vom Einkommen zu den Kosten herangezogen werden. Dies umfasst die Heranziehung in Höhe des Kindergeldes nach § 94 Absatz 3 SGB VIII, die Heranziehung aufgrund einer zweckgleichen Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII und die Heranziehung durch Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII.

Zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes kann der kindergeldbeziehende Elternteil sowie der kindergeldesbeziehende junge Mensch herangezogen werden (§ 94 Absatz 3 Sätze 1 und 4 SGB VIII).

Der Einsatz von zweckgleichen Leistungen nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII erfolgt beispielsweise bei Ausbildungsförderungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III, Waisenrente nach dem SGB VI. Bei der Ausbildungsförderung und der Berufsausbildungsbeihilfe gibt es seit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen Freibeträge, die nicht als zweckgleiche Leistung abgegeben werden müssen. Die Höhe der Freibeträge richtet sich jeweils nach den einschlägigen Vorschriften des SGB III.

Gemäß § 92 Absatz 4 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Minderjährige Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind gleichrangig, sofern letztere im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1609 Nr. 1, § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB).

§ 92 Absatz 5 Satz 1 2. Alternative SGB VIII enthält eine sogenannte Härtefallregelung. Ergibt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände eine besondere Härte aus der

Heranziehung zu einem Kostenbeitrag, so kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung abgesehen werden.

Mit dem KJVVG sowie mit der Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040) wurde die Höhe der Kostenbeiträge besonders in den unteren Einkommensgruppen gesenkt, damit der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt gewährleistet bleibt. Da seitdem keine Anpassung mehr erfolgt ist, bereitet das BMFSFJ derzeit eine Änderung der Verordnung vor.

In der Höhe sind die Kostenbeiträge durch die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt (§ 94 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

2. Zum SGB IX

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 richtet sich an Menschen, die eine nicht nur vorübergehende Behinderung haben oder davon bedroht sind, und aufgrund dessen Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen benötigen. Mit Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderungen zu möglichst weitgehender Selbstbestimmung und individueller Lebensplanung befähigt werden. Ziel ist ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dabei sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig zu erbringen (§ 91 SGB IX), d. h. Leistungen nach dem SGB IX, Teil 2 erhält nur, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches des SGB VIII für Kinder mit seelischen bzw. drohenden seelischen Behinderungen werden Kinder mit drohenden oder bestehenden körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen vom Anwendungsbereich des SGB IX, Teil 2 umfasst.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich ein Beitrag aus dem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe des Kapitel 9 des SGB IX zu erbringen (§ 92 SGB IX).

Der Beitrag aus Einkommen und Vermögen ist durch die Leistungsbeziehenden sowie bei minderjährigen Leistungsbeziehenden durch die im Haushalt lebenden Eltern oder den im Haushalt lebenden Elternteil zu erbringen (§§ 136 Absatz 1, 140 Absatz 1 SGB IX).

a) Beitragsfreie und beitragspflichtige Leistungen

Eine Reihe von Leistungen sind von der Heranziehung von Einkommen und Vermögen ausgenommen. Für folgende Leistungen der Eingliederungshilfe ist weder ein Beitrag aus

Einkommen heranzuziehen noch vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen (§§ 138 Absatz 1, 140 Absatz 3 SGB IX):

- heilpädagogische Leistungen (als Leistungen zur Sozialen Teilhabe)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und das Budget für Arbeit
- Hilfen zur Schulbildung
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, soweit diese in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (als Leistungen zur Sozialen Teilhabe), soweit diese als Vorbereitung auf Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen, auf Leistungen bei anderen Leistungsanbietern oder auf das Budget für Arbeit dienen
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen
- Darüber hinaus ist ein Beitrag ebenfalls nicht aufzubringen, wenn gleichzeitig Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht nach § 138 Absatz 1 und 2 SGB IX von der Kostenheranziehung ausgenommen sind, ist ein vorhandenes Einkommen und Vermögen einzusetzen. Konkret betroffen sind:

- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf (nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX), sofern diese nicht in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht erbracht werden,
- alle Leistungen zur Sozialen Teilhabe (nach § 113 SGB IX) die nicht zu den in § 138 Absatz 1 SGB IX genannten Ausnahmen (heilpädagogische Leistungen, Leistungen vor Schuleintritt und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung der Teilhabe am Arbeitsleben) zählen, darunter:
 - Leistungen für Wohnraum nach Absatz 2 Nummer 1,
 - Assistenzleistungen nach Absatz 2 Nummer 2,
 - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach Absatz 2 Nummer 4,
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5,
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung nach Absatz 2 Nummer 6,
 - Leistungen zur Mobilität nach Absatz 2 Nummer 7,

- Hilfsmittel nach Absatz 2 Nummer 8 und
- Besuchsbeihilfen nach Absatz 2 Nummer 9.

Gemäß § 142 Abs 1. SGB IX kann der Eingliederungshilfeträger jedoch auch bei einigen der grundsätzlich beitragsfreien Leistungen einen Beitrag für die Kosten des Lebensunterhaltes verlangen, wenn diese über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden. Dieser Beitrag ist jedoch auf die für den Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen beschränkt und somit i. d. R. deutlich geringer als der „reguläre“ Beitrag aus Einkommen und Vermögen. Von der Regelung des § 142 Absatz 1 SGB IX umfasst, sind die heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Hilfen zur Schulbildung, Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf und Leistungen zur Sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Eingliederungshilfeleistungen bei minderjährigen Leistungsberechtigten anders als bei Volljährigen nicht getrennt von den Lebensunterhaltsleistungen erbracht werden, sondern weiterhin als integrierte Komplexleistung ausgestaltet sind, welche auch die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beinhaltet (§ 134 SGB IX). Gleiches gilt für Volljährige, die Leistungen zur Schulbildung oder schulischen Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag oder Nacht erhalten.

b) Heranziehung von Einkommen

Grundsätzlich wird das Einkommen der Leistungsbeziehenden oder bei minderjährigen Leistungsbeziehenden der im Haushalt lebenden Eltern bzw. des im Haushalt lebenden Elternteils oberhalb einer Einkommensgrenze, die sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung nach § 18 Absatz 1 SGB IV ableitet, herangezogen. Bei Einkommen überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beträgt diese Einkommensgrenze 85 % der Bezugsgröße (derzeit/im Jahr 2023: 34.629 Euro), bei überwiegendem Renteneinkommen 60 % der Bezugsgröße (derzeit 2023: 24.444 Euro) und in übrigen Fällen 75 % der Bezugsgröße (derzeit: 30.555 Euro) (§ 136 Absatz 2 SGB IX).

Die dargelegten Einkommensgrenzen können sich je nach der Haushaltskonstellation bzw. der Zahl der von dem Einkommen unterhaltenen Personen erhöhen (§ 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX). Insbesondere erhöht sich für minderjährige Leistungsbeziehende, die mit beiden Eltern in einem Haushalt leben, die Einkommensgrenze um 75 % der Bezugsgröße.

Der monatliche Beitrag aus Einkommen beträgt zwei Prozent des die Einkommensgrenze übersteigenden Jahreseinkommens und ist auf volle 10 Euro abzurunden (§ 137 Absatz 2 SGB IX).

c) Heranziehung von Vermögen

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sich die Leistungsbeziehenden und bei minderjährigen Leistungsbeziehenden auch die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil mit ihrem Vermögen an den Kosten zu beteiligen (§ 140 Absatz 1 SGB IX). Dabei nimmt § 139 SGB IX weitgehend Bezug zur Regelung des SGB XII: Das in der Sozialhilfe geschützte Vermögen, etwa ein angemessenes Hausgrundstück, ist auch in der Eingliederungshilfe geschützt. Davon abweichend ist ein deutlich höheres Barvermögen geschützt: Bis zu einem Betrag von 150 % der jährlichen Bezugsgröße (im Jahr 2023 61.110 Euro) muss das Barvermögen nicht für die Eingliederungshilfeleistungen eingesetzt werden (§ 139 Satz 3 SGB IX).

B. Handlungsbedarf

Die beiden bisherigen Regelungssysteme nach dem SGB VIII und SGB IX zur Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten an den Kosten der Leistungen unterscheiden sich grundlegend. So sind, wie unter A. ausgeführt, beispielsweise alle ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kostenbeitragsfrei, nach dem SGB IX bestimmte Assistenzleistungen an leistungsberechtigte Personen, die bereits eingeschult sind, aber nicht. Auf der anderen Seite sind Kostenbeiträge für bestimmte Leistungen nach dem SGB IX, Teil 2, sofern sie über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden, auf die häusliche Ersparnis begrenzt; demgegenüber werden für vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Einkommensgruppen ansteigende Kostenbeiträge verlangt. Zudem müssen in der Kinder- und Jugendhilfe junge Volljährige keinen Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen leisten; demgegenüber müssen volljährig gewordene Leistungsbeziehende nach dem SGB IX, Teil 2 ihr Einkommen für kostenbeitragspflichtige Leistungen einsetzen.

Werden nun die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt, stellt sich aufgrund dieser Unterschiede die Frage, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang künftig die Kostenheranziehung für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erfolgen soll. § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gibt die Vorgabe, dass es in Folge der Kostenbeteiligung nicht zu Verschlechterungen für kostenbeitragspflichtige Personen kommen darf. Gleichzeitig soll der Umfang der Kostenbeteiligung

grundsätzlich beibehalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe sind verschiedene Optionen der Umsetzung denkbar.

C. Handlungsoptionen

I. Grundsätzliches Konzept

Die Übernahme entweder des bisherigen Systems der Kostenheranziehung nach den §§ 91 ff. SGB VIII oder des Systems nach den §§ 135 ff. SGB IX für das inklusive SGB VIII würde jeweils für bestimmte Personengruppen zu Verschlechterungen im Verhältnis zur aktuellen Rechtslage führen. Aus diesem Grund wird als einzige Möglichkeit vorgeschlagen, dass im SGB VIII das bestehende System der Kostenheranziehung weiterentwickelt wird. Es werden Bausteine des Systems des SGB IX, Teil 2 zum Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie Bausteine der bisherigen §§ 91 ff. SGB VIII zusammengeführt. Das neue Regelungssystem gilt dann für alle Leistungen/vorläufige Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII und die Leistungen nach SGB IX, Teil 2. Dabei ist das zentrale Ziel, dass es nicht zu einer Schlechterstellung der Leistungsberechtigten und ihrer Familien kommt. Gleichzeitig ist die Vorgabe der Kostenneutralität zu beachten.

Auch wenn diese Vorgaben mit einem neuen Konzept grundsätzlich eingehalten werden können, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Kostenbeitragspflichtige abhängig vom Einzelfall doch stärker belastet werden. Um auch hier eine Schlechterstellung auszuschließen, wird eine Regelung aufgenommen, die eine Verschlechterung im Einzelfall ausschließt.

II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

Für die Ausgestaltung des neuen Systems bestehen die im Folgenden aufgelisteten Regelungsmöglichkeiten. Die Regelungsoptionen zu den einzelnen Fragestellungen (kostenbeitragspflichtige Leistungen, kostenbeitragspflichtiger Personenkreis, Definition des Einkommens, Höhe der Kostenbeiträge usw.) werden hier einzeln aufgeführt und können demnach einzeln diskutiert werden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die einzelnen Optionen immer im Zusammenhang eines Gesamtkonzeptes zu sehen sind. Dieses noch zu entwickelnde Gesamtkonzept steht unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität und dem grundsätzlichen Ausschluss der Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen. Wie oben bereits beschrieben, gilt für alle Optionen zusätzlich der Ausschluss einer Schlechterstellung im Einzelfall.

1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen

a) Ambulante Leistungen

Option 1:

Ambulante Leistungen werden grundsätzlich kostenbeitragsfrei. Eine Ausnahme besteht für ambulante Leistungen, die bisher nicht unter die § 138 Absatz 1 SGB IX fallen. Für die Kostenheranziehung dieser Leistungen werden Regelungen ins SGB VIII übernommen, die im Ergebnis denen aus dem SGB IX, Teil 2 entsprechen.

Option 2:

Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei.

b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

Grundsätzlich wäre es denkbar, dass alle teilstationären wie stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag (solche nach § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII sowie Leistungen nach dem SGB IX, 2. Teil) in Zukunft der Kostenbeitragspflicht unterfallen und es keine Ausnahmen gibt. Da es in dem Fall aber zu Nachteilen für Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen bei bestimmten Leistungen kommen würde, bleibt nur folgende Möglichkeit:

- Bei stationären und teilstationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag, die unter § 138 Absatz 1 SGB IX fallen, erfolgt unabhängig von der Art des Bedarfes die Heranziehung nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen. Auch Arten der Hilfen zur Erziehung können abhängig von der Zielsetzung davon erfasst sein.
- Im Übrigen erfolgt eine einkommensabhängige Kostenheranziehung für teilstationäre und vollstationäre Leistungen, wobei bei teilstationären Leistungen nur eine Heranziehung erfolgt, wenn der Elternteil/die Elternteile mit dem jungen Menschen zusammenlebt bzw. zusammenleben.

c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

Option 1:

Für die Kostenheranziehung der weiteren Leistungen wird im SGB VIII auf die Regelungen zur Kostenheranziehung nach SGB IX, Teil 2 verwiesen.

Option 2:

In das SGB VIII werden Regelungen zur Kostenheranziehung aufgenommen, die im Ergebnis denen der Regelungen im SGB IX, Teil 2 entsprechen.

Option 3:

Die Leistungen werden als ambulante Leistungen behandelt.

2. Begriff des Einkommens

a) Zeitlicher Rahmen

Option 1:

Es bleibt bei der Regelung des § 93 Absatz 4 SGB VIII: Maßgebliches Einkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Leistung vorausgeht. Auf Antrag kann nachträglich von dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres der Leistung ausgegangen werden. Bei besonderer Härte kann bereits vorläufig von einem glaubhaft gemachten Einkommen ausgegangen werden.

Option 2:

Maßgeblich für das Einkommen ist das Einkommen aus dem Vorvorjahr. Ansonsten wie oben bei Option 1.

b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Option 1:

Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes bzw. Bruttorente (wie nach § 135 SGB IX).

Option 2:

Zu ermittelndes Nettoeinkommen nach § 93 Absätze 1 bis 3 SGB VIII.

3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

Option 1:

Nur Elternteile sind kostenbeitragspflichtig; dies gilt auch bei Volljährigkeit des leistungsberechtigten jungen Menschen. Das bedeutet, solange der junge Mensch eine Hilfe/Leistung nach dem SGB VIII erhält, ist nicht er, sondern allein seine Eltern kostenbeitragspflichtig. Bei teilstationären Leistungen werden nur die Elternteile herangezogen, die mit dem jungen Menschen in einem Haushalt leben.

Option 2:

Auch in Bezug auf stationäre Leistungen sind nur die Elternteile kostenbeitragspflichtig, die (vor der stationären Unterbringung) im Haushalt des leistungsberechtigten jungen Menschen leben. Dies gilt auch bei Volljährigkeit des jungen Menschen.

Option 3:

Bei stationären Leistungen, bei denen nur Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben werden, werden wie bei teilstationären Leistungen nur die Elternteile herangezogen, die (vor der stationären Unterbringung) mit dem jungen Menschen in einem Haushalt leben. Bei den übrigen Leistungen werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen.

4. Höhe der Kostenbeiträge

a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

Option 1:

- Es wird sichergestellt, dass die Einkommensgrenze, ab der ein Kostenbeitrag zu leisten ist, nicht unter der Einkommensgrenze aus § 136 SGB IX liegt.
- Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich sowohl an der Höhe der bisherigen Kostenbeiträge aus der Kostenbeitragsverordnung als auch an der Höhe der Kostenbeiträge nach den §§ 135 ff. SGB IX. Es werden Vergleichswerte berechnet. Im Anschluss werden die Mittelwerte oder die geringeren Werte zugrunde gelegt.
- Bei der Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrags werden das Existenzminimum, ggf. die individuelle Wohnsituation und andere Unterhaltsberechtigte berücksichtigt.

Option 2:

Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragsverordnung.

Option 3:

Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeteiligung nach den §§ 135 ff. SGB IX.

b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

Bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert sich der Kostenbeitrag.

5. Vermögen

Das Vermögen ist nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen.

6. Zweckgleiche Leistungen

Option 1:

Zweckgleiche Leistungen wie die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente sind unabhängig vom Einkommen für die Kosten der stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht einzusetzen. Es werden für alle Leistungen bestimmte Freibeträge festgelegt.

Option 2:

Zweckgleiche Leistungen sind nicht für die Kosten der Leistungen einzusetzen.

7. Kindergeld

Option 1:

Ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes wird zusätzlich erhoben, wenn dies im Ergebnis gemeinsam mit dem Kostenbeitrag aus Einkommen mit der Summe der Höhe der bisherigen Belastungen durch Kostenbeiträge nach dem SGB IX korrespondiert.

Option 2:

Kindergeld bleibt unberücksichtigt.

8. Überleitung von Ansprüchen

Option 1:

Die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen bleibt wie bisher im SGB VIII und SGB IX bestehen.

Option 2:

Die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen wird abgeschafft.

9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

Option 1:

Wie in der Kinder- und Jugendhilfe wird die Leistung unabhängig von einem Kostenbeitrag erbracht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Hilfe/Leistungen/Maßnahmen unabhängig von der Erhebung des Kostenbeitrags.

Option 2:

Es gilt das sogenannte „Nettoprinzip“ nach § 137 Absatz 3 SGB IX, 2. Teil. Der Beitrag ist vor der zu erbringenden Leistungen abzuziehen. In Einzelfällen kann die erforderliche Leistung ohne Abzug erbracht werden (Anlehnung an § 137 Absatz 4 SGB IX).